

Rahmenvertrag für Subunternehmer Im Bereich Kleintransporteure / Transporteure / und Spediteure

abgeschlossen zwischen

Auftraggeber

- folgend „ “ genannt

und

Auftragnehmer (Subunternehmer)

-folgend „ „ genannt

Präambel:

Name Musterfirma beauftragt das Subunternehmen „*Name*
Musterfirma“ wiederkehrend mit der Durchführung von
Transportaufträgen, für welche die Regelungen dieses Rahmenvertrags gelten. Ein
bestimmtes Volumen wird nicht vereinbart, vielmehr kann es je nach aktueller Auftragslage
zu großen Schwankungen bzw. Zeiten ohne Beauftragungen kommen. Jeder Vertragspartner
kann neue Aufträge jederzeit an andere Partner vergeben bzw. von anderen Partnern
annehmen.

Aufträge:

Die Beauftragung erfolgt in der Regel mittels schriftlichen Transportauftrags, welcher
mangels schriftlicher Ablehnung durch den Auftragnehmer innerhalb von einer Stunde
jedenfalls als angenommen gilt. Abweichend davon können Aufträge auch mündlich
vergeben werden. Dies falls gilt der Auftrag als angenommen, wenn der Auftragnehmer nicht
sofort widerspricht.

Im Falle von mehreren Lieferadressen und/oder Ladestellen (Touren) kann sich der Auftrag
auch auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, welcher erfahrungsgemäß für die
Durchführung der einzelnen Transportaufträge ausreicht. Die Verantwortung des
Auftragnehmers für die Verbringung der einzelnen Sendungen wird dadurch nicht berührt.
Der Auftragnehmer kann die Route für die Ablieferungen selbst festlegen, hat dabei jedoch
allfällige Priorisierungen oder Reihungen, die sich aus Kundenforderungen ergeben und ihm
von *Name Musterfirma* mitgeteilt werden, zu beachten.

Verbot der Auftragsweitergabe:

Der Auftrag darf ohne schriftliche Bestätigung durch *Name Musterfirma*

nicht an Subunternehmen weitergegeben werden.

Beiladung:

Wenn die Ladung als FTL (Komplettladung) deklariert wurde, ist jegliche Beiladung ohne schriftliche Einwilligung durch *Name Musterfirma* untersagt.

Kundenschutz:

Der Auftragnehmer darf die Ladungsbeteiligten außerhalb der Erfüllung des jeweiligen Auftrages ohne schriftliche Einwilligung durch *Name Musterfirma* nicht kontaktieren. Im Falle einer Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen erhält *Name Musterfirma* – ohne Ausschluss weitergehender rechtlicher Mittel – das Recht eine Vertragsstrafe in der Höhe von bis zu EUR 5.000,- geltend zu machen.

CMR-Versicherung:

Der Auftragnehmer haftet für Transportschäden nach den Bestimmungen der CMR. Für die Durchführung von Transporten erklärt der Auftragnehmer, eine nach westlichem Standard marktübliche CMR-Versicherung für die gesamte LKW Ladung abgeschlossen zu haben. Diese muss auf Anfrage nachgewiesen werden.

Zur Durchführung von Aufträgen dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, deren Kennzeichen in der *Name Musterfirma* vorliegenden CMR Versicherungsbestätigung angeführt sind, widrigenfalls *Name Musterfirma* das Recht hat, die Beladung zu verweigern und den Ersatz der daraus resultierenden Schäden zu fordern.

Gesetzliche Regelungen und Sicherheitsvorschriften:

Mit der Auftragsübernahme bestätigt der Auftragnehmer, sämtliche gesetzlichen Vorschriften in den für die jeweilige Route relevanten Ländern einzuhalten und *Name Musterfirma* diesbezüglich schadlos zu halten. Insbesondere bestätigt der Auftragnehmer auch, gesetzliche Mindestlöhne und Meldepflichten für den jeweiligen Einsatzbereich zu beachten.

Der Auftragnehmer hat für uns die Einhaltung der gesetzlichen und der Sicherheitsvorschriften durch seine Lenker zu sorgen. Insb. gilt Folgendes:
Der Lenker darf das Fahrzeug nur im Betrieb setzen, wenn die gesetzlichen Anforderungen über die Verkehrssicherheit erfüllt sind, insbesondere die Ladung ordnungsgemäß gesichert ist. Die gesetzlichen Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer müssen unbedingt eingehalten werden. Ruhezeiten und sonstige Pausen sind ausschließlich auf ausreichend bewachten Parkplätzen gemäß IRU-Empfehlung (www.iru.org) zu verbringen.

Dem Auftragnehmer obliegt es

- Lenker und Fahrzeug mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen.
- den technischen Zustand von eingesetzten Fahrzeugen und Equipment laufend zu überprüfen und dabei festgestellte Mängel sofort beheben zu lassen.

- dafür Sorge zu tragen:
 - a. dass jeder eingesetzte Lenker eine in allen zu durchzufahrenden Ländern gültige Lenkerberechtigung für den jeweiligen Transport besitzt.
 - b. dass sich der Lenker in der für diese Fahrt erforderlichen körperlichen und geistigen Verfassung befindet.
 - c. dass sich das Fahrzeug samt Ausrüstung und Zubehör in Entsprechung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in Betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet und darüber hinaus die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzt.
- dafür zu sorgen, dass der beladene Lastzug ordnungsgemäß bewacht wird, insbesondere beim Abstellen des LKW, bei Wartezeiten oder Ruhepausen unterwegs. Muss das Fahrzeug dennoch vom Lenker verlassen werden und ist das Abstellen des Lastzuges auf einem bewachten Parkplatz nicht möglich, darf das Fahrzeug nur versperrt mit eingeschalteter funktionstüchtiger Diebstahlsicherung zurückgelassen werden. Fahrzeugschlüssel sowie Fahrzeug- und Frachtdokumente dürfen nicht im unbesetzten Fahrzeug verbleiben.
- den Lenker über die Obliegenheiten nachweislich und wiederkehrend zu belehren.
- den Lenker nachweislich zu informieren, dass er das Fahrzeug höchstens für 2 Stunden verlassen darf

jedes Ereignis, das Ansprüche zur Folge haben könnte unverzüglich *Name Musterfirma* schriftlich mitzuteilen.

Auftragnehmer und Lenker haben sich bei Gefahrguttransporten selbst um die notwendigen schriftlichen Weisungen zu kümmern. Bei der Einfahrt auf das Betriebsgelände des Absenders bzw. Empfängers hat sich der Fahrer über etwaige Verhaltensvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Er wird erforderlichenfalls das Kopieren seiner Personaldokumente zulassen.

Informationspflichten:

Der zuständige Disponent von *Name Musterfirma* ist
umgehen zu informieren:

- nach Erkennbar werden von Abweichungen vom gewöhnlichen Transportverlauf
- falls die vorgegebenen Termine nicht eingehalten werden können
- wenn die Angaben im Frachtbier vom Transportauftrag abweichen

Soweit für die Abwicklung von Transportaufträgen sinnvoll, kann der Auftragnehmer seinen, Lenker bevollmächtigen, direkt Anweisungen von *Name Musterfirma* für ihn entgegenzunehmen bzw. direkt mit *Name Musterfirma*

zu kommunizieren. Der Lenker bleibt jedoch ausschließlich gegenüber dem Auftragnehmer weisungsgebunden und hat diesen im Zweifelsfall um Anweisung zu ersuchen. Mangels Bevollmächtigung obliegt es dem Auftragnehmer, eine direkte Kommunikation zwischen **Name Musterfirma** und dem Lenker zu unterbinden.

Zahlung:

Zahlung erfolgt nur gegen Vorlage des vom Empfänger bestätigten Original-CMR-Frachtbriefes (Unterschrift, Datum und Firmenstempel).

Auf der Frachtrechnung muss unbedingt die **Name Musterfirma**-Positionsnummer angeführt werden. Bei Nichtvorliegende der vorgenannten Voraussetzungen wird die Rechnung ungebucht retourniert.

Überweisungen erfolgen auf jenes Bankkonto, das der Auftragnehmer mit seiner ersten Rechnung bekannt gegeben hat. Eine Änderung des Bankkontos kann nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung berücksichtigt werden. Die Anführung eines geänderten Bankkontos oder der Hinweis auf eine Zession nur auf der Rechnung sind nicht ausreichend.

Sonstiges:

Der Frachtpreis versteht sich inklusive aller Unterwegskosten und Nebenspesen (all in).

Ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

Wenn Palettentausch vereinbart ist, sind diese unverzüglich zu tauschen. Bei Nichttausch bzw. Nichtrückführung binnen 14 Tagen werden EUR 13,- pro Palette verrechnet.

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Name)